Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 4 (1931-1932)

Heft: 8

Artikel: Jugendrecht und schweizerisches Strafrecht

Autor: Loosli, C.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

analyse als Heilmethode. Inwiefern sie als psychologische Betrachtungsweise „Recht“ hat, kann nicht mit moralisch-ethischen und Maßstäben der Weltanschauung gemessen werden. Sie ist aus der Empirie hervorgegangen und postuliert als theoretische Abstraktion nur das, was sie in der praktischen Arbeit als Regel aufgefunden hat. Ihr „Recht“ und „Unrecht“ wird deshalb nicht vom grünen Tisch aus festgestellt werden können, sondern nur durch Ueberprüfung in der Praxis der tatsächlichen Lebenserscheinungen.

Jugendrecht und schweizerisches Strafrecht.

Von C. A. Loosli.

Vorbemerkungen.

Der Hauptzweck der nachfolgenden Ausführungen besteht darin, das in Vorberatung befindliche schweizerische Strafrecht im Hinblick auf das Jugendrecht zu befruchten und namentlich einzelne Forderungen, die uns notwendig und berechtigt scheinen, zu umschreiben, bevor es zu spät ist, weil erfahrungsgemäß ein einmal zu Gesetzeskraft erwachsenes Recht auf Menschenalter hinaus allgemein verbindlich zu sein und nicht so rasch abgeändert und verbessert zu werden pflegt; — auch dann nicht, wenn es sich in einzelnen seiner Bestimmungen überlebt hat und der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung eher hinderlich und schädlich, als fördernd geworden ist.

Wenn wir auf diese Forderungen besonderes Gewicht legen, so geschieht dies nicht in der Absicht, die gewaltige Arbeit, die im bundesrätlichen Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch seit nun mehr als dreißig Jahren geleistet wurde und noch immer geleistet wird, kleinlich zu benörgeln, denn auch dazu fühlten wir uns am allerwenigsten berufen. Sondern, von der Ansicht ausgehend, daß hier ein Werk im Wurfe ist, dessen Rechtsverbindlichkeit sich, im Falle seiner Annahme, auf die Dauer mehrerer Geschlechter erstrecken wird, liegt es uns einfach daran, einige bescheidene Meinungsäußerungen zu verlautbaren, die vielleicht noch berücksichtigt zu werden verdienen, und die dazu beitragen können, zu vielem bereits Vorhandenem und Gutem noch Besseres einzufügen. Wir wünschten, was an uns liegt, dazu beizutragen, daß unser Strafrecht, namentlich soweit es das Jugendrecht umfaßt, so vorbildlich, so gesellschafts- und menschheitsfördernd als nur immer möglich ausfallen möchte.

Daß wir trotzdem nachstehend an einzelnen seiner Bestimmungen Kritik üben werden, soll also niemanden weder verärgern noch betrüben. Auch dort, wo wir mit der geleisteten Arbeit nicht einig gehen können, sind wir uns stets des vielen Wertvollen, in mancher Beziehung Großzügigen bewußt, das sie in ihrer Gesamtheit mit sich bringt und das an sich einen wesentlichen Fortschritt bedeutet.

Endlich sei noch vorausgeschickt, daß wir, auch da wo wir bestimmte Forderungen aufstellen, keineswegs von unserer höheren Einsicht oder gar unserer Unfehlbarkeit überzeugt sind. Namentlich wissen wir die ungeheuren Schwierigkeiten wenigstens teilweise zu würdigen, die sich einem Gesetzeswerk von der Bedeutung des vorliegenden entgegenstellen, dessen Aufgabe darin besteht, 25 verschiedene Ueberlieferungsrechte zusammenfassend unter einen Hut zu bringen, ohne die einzelnen Stände in ihrem Rechtsbewußtsein und ihren Anschauungen allzusehr zu vergewaltigen.

Im übrigen wollen wir hüben und drüben nie vergessen, daß jegliches Gesetzeswerk, im Augenblick seines Eintrittes in Rechtskraft, von dem stets beweglichen Leben bereits in manchen Teilen überholt ist; ferner, daß das geschriebene Recht stets nur die Formulierung des völkischen und gesellschaftlichen Gebrauchtums bedeutet, das immerdar flüssig und wandelbar ist und jenem unablässig vorauseilt.

Kein Gesetzgeber schreitet seiner Zeit voraus, sondern jeder, auch der erhabenste, folgt ihr. Wir preisen den als den besten, der seiner Zeit am nächsten folgt und der, in Ausnahmefällen, über sie hinaus, eine zwar immerhin eng beschränkte Zukunft zu überschauen und seine Tätigkeit darnach einzustellen vermag.

Der beste Weg, der bis anhin in dieser Richtung begangen wurde, besteht für ihn darin, soviel als möglich grundsätzlich, dagegen so wenig als möglich kasuistisch vorzugehen.

Es muß zugestanden werden, daß der uns beschäftigende Strafgesetzentwurf dieser Höchstforderung in weitgehendem Maße entspricht. Schon darum verdient er unser aller Achtung, auch dort, wo wir, in Einzelgebieten, in guten Treuen andere Auffassungen als die seinigen zu vertreten genötigt sind.

Das Jugendrecht.

Das Jugendrecht in unserem zeitgenössischem Verständnis ist ein durchaus neuer Begriff, der um kaum viel mehr als dreißig Jahre zurückreicht. Er ward und ist bedingt durch die neue Auffassung der Gesellschaftswissenschaften und die vorher ungeahnten Entdeckungen auf den Gebieten der Lebens- und Seelenkunde, die, wie bereits erwähnt, den Verantwortlichkeitsstandpunkt des Einzelmenschen erschütterten und wesentlich in die gesellschaftliche Allgemeinheit verlegten. Psychiatrie, Psychologie, Soziologie, Biologie, Psychoanalyse und die Anfänge der gemeinnützig praktischen Erschließung jener Wissenschaften, die das rationalistische Zeitalter, aus dem heraus wir ältern Leute von heute geboren wurden, übersah oder zu Unrecht überlegen belächelte, haben wesentlich dazu beigetragen und werden immer mehr dazu führen, die Wechselbeziehungen von Mensch zu Mensch, vom Einzelnen zur Gesellschaft und umgekehrt abzuklären. Alle diese geistigen Neuwerte, verbunden mit denen, die uns die Technik unserer Tage förderte, konnten nicht umhin, auch die überlieferten Rechtsanschauungen wesentlich zu erschüttern und umzugestalten. Ist ja doch das Recht eine der tiefgreifendsten Einrichtungen, der empfindlichsten Aeußerungen des gesellschaftlichen Lebens überhaupt!

Wir stehen heute, insoweit wir allen diesen Neuwerten auch nur einigermaßen Rechnung tragen, in einem recht unsicheren, kritischen Uebergangszustand. Wir ha-

ben bereits den Anfang des Bruches mit der Vergangenheit vollzogen, ohne uns noch klar geworden zu sein, wohin uns letzten Endes unsere Neuerkenntnisse wirklich führen und zu welchen praktischen Folgerungen sie uns schließlich nötigen werden. Aus diesem Grunde stehen die Staaten, die sich gerade gegenwärtig mit der Um- und Neuformulierung ihres Strafrechtes zu befassen haben, in der denkbar ungünstigsten Lage durchgehender Unsicherheit. Auch die Schweiz! Wäre irgend ein Strafrecht, sagen wir einmal der ursprüngliche Entwurf von Prof. Dr. Stooß vor dreißig Jahren vom Volke angenommen worden, so könnten wir heute ruhig der Entwicklung all der neuen Erkenntnisse, namentlich auf den Gebieten der Seelenkunde, abwartend und aufmerksam zusehen, um uns allmälig auf die gründliche Umgestaltung und Umformung des Strafrechtes vorzubereiten. Nun aber, da wir aus allen möglichen, wesentlichen Gründen dem neuen Strafrecht keinen Aufschub mehr zu gewähren vermögen, laufen wir die Gefahr, etwas zu schaffen, das schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit von jenen Wissenschaften überholt und in vielen Teilen bankrott erklärt werden wird. Wer aber aus Erfahrung und Beobachtung weiß, wie schwer es hält, Gesetzeswerke von der Tragweite und Bedeutung eines Strafgesetzbuches um- und neuzugestalten, dem bangt vor der Aussicht, ein solches nun in unsern Tagen in Kraft treten zu sehen, wo dessen soziale, biologische und psychische Grundlagen von heute auf morgen vollständig verschoben werden können, dessen Rechtskraft und Wirkung vielleicht kommende Geschlechter unverantwortlich belasten und hemmen wird.

Da wir jedoch keine Wahl haben, so gebieten uns Einsicht und Gewissen in gleicher Weise, das neue Strafrecht, so lange es noch Zeit ist, wenigstens so auszubauen, daß es möglichst lange den Anstürmen der Neuerkenntnisse, ihnen Spielraum gewährend, Stand zu halten vermag. Zu diesem Zwecke aber ist es unerläßlich, uns an das zu halten, was sich aus ihnen bis anhin am unanfechtbarsten ergeben hat. Das aber läßt sich in ein paar Worte zusammenfassen:

Die strafrechtlichen Begriffe der Rache, der Vergeltung, der Sühne und der Abschreckung werden von Tag zu Tag, zu Gunsten des denkbar weitgehendsten Begriffes der Erziehung und Heilung, erschüttert.

Damit ist die grundsätzliche Richtung, die wir zum Jugendrecht innerhalb unseres Strafrechtes einzunehmen haben, klar umrissen. Sie weist auf Erziehung, psychopaedagogische Heilbehandlung, eigenmenschliche und soziale Ertüchtigung des Körpers, des Geistes und der Seele unbeirrbar hin.

Von diesem Standpunkte aus werden wir einzelne Bestimmungen oder Vorschläge unseres Strafgesetzentwurfes das Jugendrecht betreffend, einzig zu werten und womöglich zu beeinflussen haben.

Von der geschichtlichen Entwicklung des Jugendrechtes.

Insofern ihn die vorstehenden Ausführungen nicht schon wenigstens andeutungsweise vermittelten, müssen wir uns einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über das Jugendrecht überhaupt gestatten. Gewisse ausnahmsweise Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen finden sich schon fast solange vor, als es geschriebene Strafrechte überhaupt gibt; doch beziehen sie sich ausschließlich auf das Strafmündigkeitsalter, und, wenn auch viel später, auf das sogenannte Unterscheidungsvermögen.

So bestimmt etwa — um nicht noch weiter zurückzugreifen — bereits die Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (C. C. C.) vom Jahre 1533 in ihren Artikeln CLXIII und CLXXIX, der erstere ihre mildere Bestrafung im Falle die Jugendlichen zur Zeit der Begehung ihrer Straftat das vierzehnte Altersjahr nicht erreicht haben; der andere statuiert die verminderte Strafausmessung von „Uebeltätern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben."

Seit der französischen Revolution, die auch in dieser Hinsicht neue Aussichten und Möglichkeiten erschloß, wurden fast überall verschiedene Stufen der Strafmündigkeit strafrechtlich vorgesehen. So wurde die Strafmündigkeit vielerorts beispielsweise bis zum erreichten 12. Altersjahr vollständig verneint, vom 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr nur bedingt, darüber hinaus dagegen unbedingt bejaht. Allein, auch bei der erreichten Strafmündigkeit vom 18. bis zum 20. Altersjahr wurde dem Richter vielerorts die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen des jugendlichen Rechtsbrechers zur Entscheidung überlassen, was ihn in deren ganzem oder teilweisem Verneinungsfalle dazu ermächtigte, entweder die vorgesehenen Strafen wesentlich herabzusetzen, oder besondere Maßnahmen, die wir heute als fürsorgliche anzusprechen gewohnt sind, zu verfügen.

Allein, vor ungefähr fünfzig Jahren schon wurde die kriminalistische Wertbemessung des sogenannten Unterscheidungsvermögens (discernement) je länger je erfolgreicher bestritten. Wenigstens innerhalb der Stufe der bedingten Strafmündigkeit, vielerorts auch in der dritten Stufe der vollen Strafmündigkeit vom 18. bis zum 20. Lebensjahre durfte das „Unterscheidungsvermögen" entweder überhaupt nicht mehr, oder nur mehr bedingt den Ausschlag zur Strafbemessung, oder zur fürsorglich erzieherischen Maßnahme geben. Ausschlaggebend wurde statt dessen die, mit der geistigen verbundene sittliche Reife und die Widerstandskraft gegenüber den Antrieben zu Straftaten. Einzelne Rechte gingen soweit, in Fällen der Verneinung der Reife und der Widerstandskraft vollkommene Strafunmündigkeit anzunehmen und die Strafe durch erzieherisch-fürsorgliche Maßnahmen zu ersetzen.

Dies ist der Standpunkt, auf dem wir heute so ziemlich allgemein stehen, auf dem sich unsere neuzeitlichen Jugendrechte aufgebaut haben und immer weiter ausbauen. Darin gingen uns England und die Vereinigten

Staaten Nordamerikas in vorbildlicher Weise voran. Die Ergebnisse, die sie und ihre Nachahmer damit in vermehrtem Ausmaße erzielen, bieten Gewähr, daß sie damit auf dem richtigen Wege sind und daß unsere Forderung gegenüber jeglicher Jugendstrafrechtspflege je länger je bestimmter lauten muß:

„Erziehen, nicht strafen!"

Wobei es durchaus gleichgültig ist, ob der jugendliche Rechtsbrecher in allen Fällen den Unterschied zwischen erzieherischer Fürsorgemaßnahme und eigentlicher Strafe wahrzunehmen und zu empfinden vermag, so wertvoll und zweckfördernd es vom erzieherischen Standpunkte aus auch wäre, er vermöchte es in allen Fällen.

Die Hauptsache aber ist und bleibt, daß gegenüber jugendlichen, namentlich gerade gegenüber den erziehungsfähigsten Rechtsbrechern, überhaupt die Absicht der Rache, der Wiedervergeltung, der Sühne, der Abschreckung, vor dem Willen der Ertüchtigung und vollwertigen Wiedereingliederung in die menchliche Gesellschaft bedingungslos zurücktrete.

Das nun nicht nur zum wohlverstandenen Dauervorteil des betroffenen Jugendlichen selbst, sondern namentlich auch zu Nutz und Frommen der Gesellschaft, die von jedem Rechtsbrecher sittlich und sachlich belastet, von jedem ertüchtigten Vollbürger dagegen gefördert und bereichert wird.

Das Straf- und Jugendrecht darf daher grundsätzlich unter keinen Umständen die sogenannte „Unverbesserlichkeit" der jugendlichen Rechtsbrecher, sondern einzig und allein deren „Erziehbarkeit" und zwar bis zum endgültig unwiderlegbaren Beweise des Gegenteils, anerkennen.

Fußend auf dieser Einsicht haben die wohlverstandensten Jugendrechte nicht nur eigene Jugendgerichte eingeführt, und den Vollzug ihrer Urteile von denen des gemeinen Strafrechtes grundsätzlich anders, nämlich erzieherisch fürsorglich gestaltet; sondern sie gehen bewußt und gewollt mit aller Entschiedenheit darauf aus, die jugendlichen Rechtsbrecher sowohl in der Voruntersuchung, während der Untersuchung, im gerichtlichen Verfahren, wie im Urteilsvollzug streng von den Erwachsenen zu trennen.

In welcher Weise sie innengerichtlich und fürsorgetätig arbeiten, darf als so bekannt vorausgesetzt werden, daß wir es uns versagen dürfen, an dieser Stelle auf ihre Gliederung und ihren Betrieb einzutreten. Es wäre dies auch zu weitläufig, da sie fast allerorten ein wenig anders eingerichtet und tätig sind. Wichtig aber ist und bleibt, daß sie alle hauptsächlich auf dem Boden der erzieherischen Fürsorgetätigkeit, der Schutzaufsicht, im Gegensatz zum Strafvollzug, fußen.

Auch in der Schweiz, wenn auch nicht in der ganzen Schweiz. Eigentliche Jugendgerichtsbarkeiten mit Schutzaufsicht haben bis anhin eingeführt, die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Neuenburg und Genf. Wie sie im einzelnen gegliedert und welches ihre Betriebsarten und Erfolge sind, läßt sich außer ihren beziehungsweisen gesetzlichen Grundlagen, Ausführungsbestimmungen, Tätigkeitsberichten, unter anderen aber auch aus den Berichten der Schweizerischen Jugendgerichtstage ersehen, in denen dann auch in kaum übertrefflicher Weise zur Darstellung gelangt, mit welchen allgemeinen und besonderen Belangen sie sich zu befassen, welche Widerstände sie zu überwinden haben. Auf sie sei daher nachdrücklich verwiesen.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches (vom 23. Juli 1918) hat diesen Neuerungen im Hinblick auf das Jugendrecht weitgehend Rechnung getragen. Der Entwurf selbst widmet dem Jugendrecht oder, wie er es zutreffender benennt, der „Behandlung der Kinder und der Jugendlichen" einen eigenen, den vierten, von Art. 80 bis 96 reichenden Abschnitt.

Es ist, wir wiederholen es ausdrücklich und um jedem Mißverständnis, das sich aus folgenden Ausführungen ergeben möchte, von vornherein die Spitze abzubrechen, ein äußerst begrüßenswerter Fortschritt gegenüber den meisten bisherigen kantonalen Strafrechten darin zu verzeichnen, daß er in weitgehendem Maße den oben umschriebenen Neuerkenntnissen Rechnung trägt, indem er grundsätzlich und allgemein die erzieherischen Maßnahmen den Strafurteilen und -verfügungen voranstellt.

Aussetzungen am 4. Abschnitt des schweiz. Strafgesetz-Entwurfes.

Art. 80 bestimmt, daß Kinder unter vierzehn Jahren wegen Vergehen oder Uebertretungen strafrechtlich nicht verfolgt werden können.

Im Gegensatz zum Ständerat schlägt der Nationalrat statt vierzehn, fünfzehn Jahre vor, weil in den meisten Kantonen das fünfzehnte Altersjahr mit dem des Schulaustrittes zusammenfällt. Nun gibt es aber einige Kantone, wo sich die Schulpflicht bis zum erreichten 16. Altersjahre erstreckt. Da wir nun der Meinung sind, ein Schulpflichtiger gehöre unter gar keinen Umständen vor den Strafrichter, so wünschten wir, die Strafmündigkeit möchte auf das erreichte 16. Altersjahr festgelegt werden, da eine schon während der Schulzeit einsetzende Strafverfolgung für den Betroffenen auf alle Fälle die Schulerziehung (und den Konfirmandenunterricht) in ihren erzieherischen Wirkungen nur zu gefährden, wenn nicht überhaupt aufzuheben geeignet ist. Denn auch im Falle einer bloß disziplinarischen Strafe oder Maßnahme des Strafrichters, wird dem Kinde gewissermaßen ein entwürdigender Stempel aufgedrückt, dessen Wirkung sich besonders im Verkehr mit seinen Schulgenossen verderblich geltend machen muß. Endlich sehen wir nicht ein, warum das Strafmündigkeitsalter nicht mit dem im Artikel 49, Absatz 3 der Bundesverfassung festgelegten religiösen Mündigkeitsalter übereinstimmen sollte, das auch das vollendete 16. Altersjahr ist. —

Zu einem zum mindesten formellen, aber auch praktischen Bedenken bietet der

Art. 89 insofern Anlaß, als er bestimmt, daß der in eine Korrektionsanstalt für Jugendliche versetzte Rechtsbrecher darin verbleibt bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei und höchstens zwölf Jahre. Würde also ein Jugendlicher im Alter von 14—16 Jahren in eine solche Anstalt eingeliefert, und müßte er daselbst volle zwölf Jahre verweilen, so ergäbe es sich, daß die letzten Jahre seiner Enthaltung daselbst über seine Volljährigkeit hinausreichen würden. Dadurch aber wird der wesentliche Grundsatz, wonach jugendliche und erwachsene Straffällige streng getrennt zu halten sind, durchbrochen. In diesem Sonderfalle dürfte darüber wohl hinweggesehen werden, ergäbe sich nicht die praktische Möglichkeit, daß in derselben Anstalt Zöglinge von 14 bis 26 Jahren verwahrt würden, was ohne wesentliche erzieherische Unzukömmlichkeiten, namentlich zu Ungunsten der jüngsten Insaßen, schwerlich denkbar ist.

Es ließe sich daher die Frage wenigstens überprüfen, ob die Schlußbestimmung des Art. 89 nicht darin abgeändert werden sollte, daß der Jugendliche, bis zu seiner Besserung, jedoch nicht unter drei Jahren in der Anstalt zu verbleiben hätte, diese aber mit dem erreichten 20. Jahre spätestens verlassen würde, womit die, über dieses Alter hinaus dauernden Wirkungen seiner Schutzaufsicht keineswegs in Frage gestellt werden müßten. Umsoweniger, als diese ohnehin, nach der jüngsten ständerätlichen Auffassung, bis zum zurückgelegten 22. Altersjahr ausgedehnt werden kann; eine Erweiterung des ursprünglich vorgesehenen Entwurfes, die äußerst begrüßenswert ist und die, gerade im Hinblick auf verhältnismäßig zu langfristigen Schutzaufsichtsmaßnahmen verfällten, ältern Jugendlichen, sehr wohl erweitert werden dürfte.

Diese soeben erwähnte Erweiterung der Schutzaufsicht bis zum zurückgelegten 22. Altersjahr ist die Frucht einer Eingabe der beiden Justizdirektionen von Zürich und Bern, die wir begrüßen.

Noch mehr hätten wir es begrüßt, wenn die ständerätliche Strafrechtskommission auch den beiden weitern Anträgen derselben entgegengekommen wäre:

Der erste, der bereits mit den beiden andern am 28. November 1930 und seither am 7. Februar 1931 neuerdings eingereicht wurde, bezieht sich auf

Art. 93, der, für den Fall, daß der Jugendliche weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet ist, kein schweres Vergehen begangen hat und keiner besondern Behandlung bedarf, den Richter ermächtigt, ihn mit einem Verweise oder mit einer Einschließung von drei Tagen bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Die Einschließung soll in einem Gebäude vollzogen werden, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Er soll darin angemessen beschäftigt werden.

Soweit der von den Justizdirektionen und Jugendämtern, wie auch von uns beanstandete Artikel. In ihrer ersten Eingabe vom 28. November 1920 hatten die vorerwähnten Amtsstellen kurzerhand und mit voller Berechtigung den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche durch geeignetere Maßnahmen, nämlich durch Anordnung der Schutzaufsicht verlangt. Die ständerätliche Strafrechtskommission hat dieses Begehren abgewiesen. In ihrer Eingabe vom 7. Horner 1931 kommen jene Amtsstellen darauf zurück und verlangen, das Strafrecht möchte zum Mindesten die Schutzaufsicht wahlweise neben der Einschließung vorsehen; eine Forderung, die alle diejenigen, denen es um die sittliche Gesundung und allmenschliche Ertüchtigung der Fehlbaren, straffällig gewordenen Jugend zu tun ist, nicht eindringlich genug unterstützen können.

Es unterliegt in den Kreisen erfahrener Jugendkriminalisten, natürlicher und Berufserzieher, sowie der Jugendfürsorgefachleute nämlich längst keiner Erörterung mehr, daß die kurzen Freiheitsstrafen, über Jugendliche verhängt, nicht nur unzweckmäßig, sondern unmittelbar zweckwidrig, ja gefährlich sind. Wir wissen längst, daß der straffällige Jugendliche von kurzen Freiheitsstrafen nichts weniger als abgeschreckt, aber noch viel weniger gebessert oder ertüchtigt wird. Das beweisen nicht nur die Beobachtungen an Einzelnen, sondern namentlich und unwiderlegbar die Statistik der Rückfälligen. Wer einmal in der Jugend im Gefängnis saß, dessen Selbstbewußtsein erleidet einen in der Regel nie wieder auszugleichenden Bruch. Sein Ehrgefühl ist und bleibt in den meisten Fällen dauernd abgestumpft, träge. Und da ja die jugendlichen Strafgefangenen billigerweise im Gefängnis weder geschunden noch mißhandelt, sondern nach Recht und Billigkeit ordentlich gepflegt, untergebracht und anständig behandelt werden, so ist es auch hier, wie immerdar und überall, mit der Abschreckung nicht eben weit her.

Eine Einsicht, der sich in einem andern Zusammenhang der Bundesrat nicht zu verschließen vermochte; schreibt er doch in seiner Botschaft zum Strafrecht (Seite 14) selbst, freilich hier im Hinblick auf die Prostituierten:

„Wer einmal eine Freiheitsstrafe erlitten hat, hat an Selbstachtung und Achtung anderer eingebüßt, seine moralische Spannkraft ist vermindert, zumal die Strafe, wenn sie nicht ihren ganzen Ernst gezeigt hat, ihm nur die Furcht vor der Gefangenenzelle benommen hat. Kurzfristige Gefängnisstrafen sind deshalb möglichst zu vermeiden."

Wir denken, daß, was für die Prostituierten richtig ist, in noch viel höherem Maße für die entschieden viel eindrucks- und erziehungsfähigeren jugendlichen Rechtsbrecher zutrifft. Eine Einsicht, der sich bei nochmaliger sachlicher Ueberlegung gewiß auch weder die ständerätliche Strafrechtskommission und noch viel weniger die Gesamtheit der eidgenössischen Räte verschließen werden.

Woher aber der merkwürdige Umfall der ersteren?

Wir vermögen, da wir nicht in die Geheimnisse der Götter eingeweiht sind, nur eine (freilich an Gewißheit grenzende) Vermutung auszusprechen.

Wir haben eine ganze Anzahl kleine, arme Kantone, bei denen, gemessen an der Gesamtzahl der Strafrechtsfälle, die Jugendlichen, wie glücklicherweise überall, nur einen bescheidenen Prozentsatz ausmachen. Je kleiner und ärmer der Kanton, je ausnahmsweiser und seltener sind daher die Jugendstraffälle. Kommen aber dennoch solche vor, so ist es für sie bequemer, namentlich aber viel wohlfeiler, die fehlbaren Jugendlichen zu einer kurzen Freiheitsstrafe zu verurteilen, die gegebenenfalles in Arresträumen von Schul- oder Ratshäusern abgesessen werden kann und die Behörden nur vorübergehend zu beschäftigen brauchen. Es muß zugestanden werden, daß es unbillig und unwirtschaftlich wäre, von jedem Kanton, auch dem kleinsten und ärmsten, beispielsweise zu verlangen, er möchte eigentliche Jugendgefängnisse oder Besserungsanstalten errichten. Folglich suchte man ihnen entgegenzukommen, weil gerade in diesen, aber auch in andern Kantonen das neue schweizerische Strafrecht ohnehin keine allzubegeisterte Aufnahme zu erwarten hat. Aus Referendumsrücksichten also! Das ist zu begreifen und bis zu einem gewissen, meinetwegen sogar sehr weitgehenden Punkte, entschuldbar.

Freilich läßt sich, auch vom wohlverstanden Vorteilsstandpunkt gerade dieser Kantone aus einwenden, daß nachgewiesenermaßen, — die Kriminalistik aller Länder und Zeiten erhärtet es unwiderlegbar genug —, der un- oder schlecht erzogene, vernachläßigte jugendliche Rechtsbrecher auf die Dauer durch sich selbst und seine Nachkommenschaft die öffentlichen Finanzen unverhältnismässig höher belastet als es auch seine denkbar beste, kostspieligste Erziehung tun würde. Ganz abgesehen davon, daß der zum wertvollen Vollbürger wohlerzogene nicht nur sittliche, geistige, sondern auch Steuer- und Leistungs-, also Sachwerte darstellt, die für Staat und Allgemeinheit höchst abträglich sind, so daß man ohne Uebertreibung sagen kann, die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für wirklich wohlverstandene Erziehungszwecke seien weitaus die ertragreichsten von allen öffentlichen Ausgaben.

Ferner ist zu bedenken, daß, was ein kleiner Kanton vermöge seiner beschränkten Staatseinnahmen nicht allein auszuführen vermag, sehr wohl im Verein mit andern, auf dem Wege der genossenschaftlichen Verständigung, also auf dem Konkordatswege erreicht werden kann; wobei die Aussicht besteht, daß die Konkordatskantone dabei noch billiger fahren würden.

Dessen ungeachtet aber begreifen wir in weitgehendem Maße die vorläufige Rücksichtnahme auf ihre derzeitigen Verhältnisse und Bedrängnisse und stimmen daher, wenn auch nicht aus Ueberzeugung, so doch aus praktischen Erwägungen, mit den vorgenannten Justizdirektionen überein, wenn sie nicht mehr, wie in ihrer Eingabe vom 28. November 1930, die unbedingte Preisgabe der kurzfristigen Freiheitsstrafen fordern, sondern sich damit begnügen zu verlangen, es möchte den Kantonen freigestellt werden, sich wahlweise dieser, oder der Schutzaufsicht zu bedienen.

Sollte nun aber die derzeitige Auffassung der ständerätlichen Strafrechtskommission das Oberwasser gewinnen, so wäre diese Wandlung nicht bloß von vorneherein verunmöglicht, und auf lange Jahre hinaus, bis zur ersten Umarbeitung des kommenden Strafrechtes, ausgeschlossen; sondern die fortschrittlicheren Kantone, die bereits mit jenen Einrichtungen ausgerüstet sind, die deren Rechts- und Gesellschaftswohltaten genießen, die sie darum nimmer missen möchten, würden eines Schlages gelähmt und ihnen, gerade in ihren wesentlichsten, wertvollsten Wirkungen, die Schutzaufsichtsmaßnahmen beschnitten, wenn nicht überhaupt verunmöglicht.

Mit andern Worten: Auch wenn der Richter angesichts eines bestimmten Falles zur innigen Ueberzeugung gelangen sollte, daß für den vor ihm stehenden jugendlichen Rechtsbrecher eine bestimmte Berufslehre, eine dauernde Beratung, eine besondere, seiner Wesensart angepaßte Familien- oder Anstaltserziehung, ein blosser Umweltswechsel das einzig vernünftige, zweckentsprechende wäre, so müßte er von rechtswegen die unter Umständen den Jugendlichen auf alle Zeiten gesellschaftlich vernichtende Gefängnisstrafe gegen besseres Wissen und Gewissen aussprechen.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß, wie die Eingabe der vorerwähnten Justizdirektionen und Jugendämter (vom 7. II. 31) zutreffend bemerkt, die Kantone keine Lokale zur Verfügung haben, in denen die Einschliessung, wie sie der Strafrechtsentwurf vorsieht, vollzogen werden kann; nicht einmal Zürich, nicht einmal Basel, bei denen man doch, vermöge ihrer großen städtischen Gemeinwesen, am ehesten solche zu vermuten berechtigt wäre.

Laut Entwurf sollen vernünftigerweise die Gefängnisse für Erwachsene die Jugendlichen nicht aufnehmen. Somit müßten allüberall eigentliche Jugendgefängnisse geschaffen werden; oder aber, was wahrscheinlicher ist, die Jugendlichen würden, in Umgehung der bestimmt lautenden gesetzlichen Vorschrift, eben doch in die gemeinen Gefängnisse gesperrt, wenn auch vielleicht abgesondert von den darin ebenfalls enthaltenen Erwachsenen. Ob und wie es da möglich sein würde, die nur für Kurzstrafen eingewiesenen jugendlichen Häftlinge laut gesetzlicher Vorschrift „angemessen zu beschäftigen", sie ertüchtigend zu erziehen, d. h. auf das ihnen wartende Leben erziehend vorzubereiten und zu ertauglichen, darüber befrage man jeden nicht gerade mit dem Sack geschlagenen, wohlwollenden und erfahrenen Gefängnisbeamten oder Gefangenenwart.

Also: Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme neben den kurzfristigen Freiheitsstrafen!

Das ist die Mindestforderung, an der wir unter allen Umständen festhalten müssen, wenn nicht die wohlverstandene Jugendrechtspflege auf Jahrzehnte hinaus in

unserem Lande gefährdet oder gar verunmöglicht werden soll.

Zur Begründung der Schutzaufsicht selbst vermöchten wir nichts besseres vorzubringen, als was die vorerwähnte Eingabe vom 7. II. 31 wie folgt auseinandersetzt:

„Wie die Erfahrungen zeigen, wird die kurzfristige Freiheitsstrafe am zweckmäßigsten durch die Schutzaufsicht, bezw. durch den Aufschub der Strafsetzung und damit verbundene Schutzaufsicht, ersetzt. Es ist dies die Lösung, wie sie in neuester Zeit auch das bernische Gesetz (bisher als erstes und einziges! D. V.) über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 getroffen hat. Zuerst angewendet und erprobt wurde sie in Nordamerika und England. Doch pflegen unsere städtischen Vormundschaftsbehörden und Jugendämter schon seit Jahren verwahrloste und gefährdete Kinder unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen, wenn nicht von Anfang an zu schwerwiegenden Maßnahmen gegriffen werden muß. Nach längerer Ueberwachung, verbunden mit allfälligen Hilfsmaßnahmen und nach persönlicher Kenntnis der Kinder und Eltern sind die Fürsorgebehörden jeweilen viel besser in der Lage, die zweckentsprechenden Maßnahmen zu treffen (wenn überhaupt solche nötig sind), als wenn sie die Personen und Verhältnisse nur oberflächlich und erst seit kurzer Zeit kennen. — Ganz ähnlich verhält es sich im Jugendstrafrecht. Ist der Richter gezwungen, gleichzeitig mit dem Schuldurteil auch schon die Strafe festzustezen, so wird diese Strafe ihren Zweck selten ganz erreichen. Geschieht die Verurteilung bedingt, wie dies nach dem Entwurf meistenteils der Fall sein wird, und bewährt sich der Jugendliche nicht, so muß nach Art. 93/II die kurzfristige Einschließung vollzogen werden, auch wenn die Strafe der in der Bewährungszeit gewonnenen besseren Kenntnis des Täters nicht mehr entspricht. Dieser große Nachteil wird ausgeschaltet, sobald der Jugendliche zunächst für längere Zeit unter Schutzaufsicht gestellt wird, womit bestimmte Weisungen für sein Verhalten verbunden werden können. Bewährt sich der Jugendliche, was bei richtiger Ausübung der Schutzaufsicht in der großen Mehrzahl zutreffen dürfte, so hat er sich durch sein eigenes Wohlverhalten vor der Strafe bewahrt, und es ist sowohl ihm wie der Allgemeinheit geholfen! Bewährt er sich nicht, so hat es der Richter in der Hand, diejenige Maßnahme oder Strafe zu verhängen, die der Zustand des Täters erfordert und die am ehesten Erfolg verspricht.

Alle diese Gründe lassen es als dringend geboten erscheinen, die Schutzaufsicht als selbständige Maßnahme in das eidg. Jugendstrafrecht aufzunehmen, sei es an Stelle der kurzen Haftstrafe, sei es neben ihr usw."

Wir vermeinen, diese Antragsbegründung sei so zutreffend und wohlbegründet, daß jeder Zusatz nur deren Abschwächung bedeuten würde.

Allein, ebenso einsichtig, wenn auch auf den ersten Anblick weniger allgemein einleuchtend, war der Antrag der vorerwähnten Justizdirektionen und Jugendämter vom 28. XI. 30, der die Verfolgung von Antragsdelikten Jugendlicher, auch wenn kein Strafantrag vorliegt, forderte, und der ebenfalls von der ständerätlichen Strafrechtskommission abschlägig beschieden wurde.

Wir wollen es uns versagen, uns über die mutmaßlichen Gründe dieser Ablehnung auszulassen, da sie uns nicht bekannt sind, von denen wir aber mit an Gewißheit grenzender Vermutung annehmen können, sie seien wiederum nicht sachlicher, das heißt zweckmäßig erzieherischer und ertüchtigender, sondern lediglich referendumspolitischer und finanzieller Natur gewesen.

Die Berechtigung des Antrages selbst aber leuchtet jedem wirklich Unvoreingenommenen ein. Handelt es sich doch im Jugendstrafrecht nicht vor allen Dingen um die Wertung oder Ahndung des durch den jugendlichen Rechtsbrecher angerichteten Schadens, der übrigens auf dem zivilrechtlichen Wege, unbeschadet des strafrechtlichen, verfolg- und sühnbar ist; sondern darum, den fehlbaren Jugendlichen auf seine sittliche, geistige, gesellschaftliche Einstellung überhaupt zunächst kennen und darnach behandeln zu lernen, um ihn für sich selbst und die Gesellschaft womöglich zu festigen, zu ertüchtigen und zu retten. Es gilt also vor allen Dingen von amteswegen ausnahmslos in allen vorkommenden Fällen die erzieherischen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die dazu geeignet sind, einen werdenden Bürger sich selbst und der Gesellschaft zu erobern.

Im wohlverstandenen Jugendrecht ist nicht die Straftat, nicht die Art und Weise, mit der sie begangen wurde, nicht der größere oder kleinere Schaden, der durch sie gezeitigt, nicht die Wiedervergeltung noch die Sühne die Hauptsache. Es kommt vielmehr auf den Jugendlichen selbst an, der vermöge erzieherischer Maßnahmen und Einflüsse in die Lage versetzt werden soll, womöglich nicht wieder rückfällig zu werden, und der zu diesem Zwecke sinngemäß zu seinem und der Allgemeinheit Wohl ertüchtigt und erzogen werden muß.

Schalten wir nun von vorneherein alle Antragsdelikte von der Schutzaufsichtsbehandlung, die keinen strafrechtlichen Charakter trägt noch tragen soll, aus, so wird sich unfehlbar ergeben, daß eine Anzahl jugendlicher Rechtsbrecher zum Teil physisch, zum größern Teile geistig, zum allergrößten Teil aber sittlich unertüchtigt, gefährdet bleibt, daher rückfällig wird und sich selbst wie der Gesellschaft auf die Dauer, wenn nicht überhaupt verloren geht, so doch minderwertig ausfällt.

Die Frage weist aber noch eine andere, bedenkliche Seite auf, die um so bedenklicher würde, wenn, wider Erwarten, dem Begehren nach Gleichstellung der Schutzaufsicht mit den kurzfristigen Freiheitsstrafen nicht entsprochen werden sollte.

In weitaus den meisten Fällen nämlich wird bei Antragsdelikten nur und erst dann ein Strafantrag gestellt, wenn die geschädigte Zivilpartei nicht auf dem Wege gütlicher, das heißt in den meisten Fällen geldlicher Uebereinkunft abgefunden wurde. Folglich würde sich praktisch die Sache so gestalten, daß bemittelte Eltern ihre fehlbaren Sprößlinge von der verdienten Strafe loszukaufen vermöchten, während die Unbemittelten zusehen müßten, wie ihre nicht fehlbareren Kinder ins Gefängnis geworfen, oder von ihnen, den Eltern selbst, Leistungen erpreßt würden, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stünden. Das aber wäre ein durch keinerlei weder vernünftige noch sittliche Erwägung zu rechtfer-

tigendes, äußerst hartes, geradezu aufreizendes Klassenrecht, dessen wir wahrhaftig, gerade in unserer Zeit der gegenseitigen Klassenspannung, am allerwenigsten bedürfen und das von dem Gesetzgeber weder ersehnt noch erstrebt werden darf.

Wir geben darum auch heute die Hoffnung noch nicht auf, die eidgenössischen Räte werden den Antrag der Justizdirektionen und Jugendämter der Kantone Bern und Zürich vom 28. Wintermonat 1930 nochmals ernstlich wiedererwägen, anders es ihnen, wie wir schon anderwärts betonten, erblühen könnte, daß der von ihnen so sehr gefürchtete Referendumswind unversehens auch noch von einer andern Seite als aus der bisher befürchteten Richtung blasen möchte, und das große schöne Gesamtwerk der Strafrechtsfreiheit auf Jahrzehnte hinaus einfach verunmöglicht würde.

Wir sind der allgemeinen Meinung, die auch von hervorragender Seite am II. Schweizerischen Jugendgerichtstag vom 17. und 18. Oktober 1930 vertreten wurde, daß das kommende schweizerische Strafrecht unter keinen Umständen irgendwelchen Rückschritt gegenüber bestehenden kantonalen Rechten bedeuten dürfe und erlauben uns die Ansicht zu äußern, es sollte im Gegenteil dazu beitragen, die Kantone zur Verbesserung ihrer Sonderrechte nicht nur anzuregen und zu ermutigen, sondern, da wo es Not tut, in aller Freundschaft sogar zu nötigen, besonders wenn es sich um das menschlich und gesellschaftlich so ungemein wichtige Recht der Jugend, folglich um das bestverstandene Wohl der kommenden Geschlechter handelt.

Sorgenkinder.

Aus der Praxis des Erziehungsberaters.

Von Dr. Hans Hegg.

Anmerkung der Redaktion: Wir veröffentlichen unter diesem Titel eine Reihe von „Fällen" aus der Berufserfahrung des bekannten Schulpsychologen von Stadt und Kanton Bern. Dr. Hegg zeigt uns in diesen psychologischen Diagnosen die mannigfaltige Verflechtung und Zusammenwirkung der Ursachen, welche zu den verbreitetsten Erziehungsschwierigkeiten und seelischen Entwicklungshemmungen führen. Es wird aus seinen Darstellungen besonders deutlich, in welchem Zusammenhang typische Schulkonflikte und jugendliche Entgleisungen mit ungünstigen Einwirkungen des elterlichen Milieus stehen. Diese „Kasuistik" dürfte daher wohl nicht nur bei Lehrern, sondern gerade auch bei Eltern einem regen Interesse begegnen.

I.

Ein Kind aus unglücklicher Ehe.

In die Sprechstunde des Erziehungsberaters kommt eine Dame, die Frau eines höheren Beamten, und führt sich mit den Worten ein: von sich aus komme sie nicht zur Erziehungsberatung. Für sie bestehe dazu kein Grund. Ueber ihren Jungen — übrigens das einzige, jetzt zehnjährige Kind — habe sie sich nicht zu beklagen. Schwierigkeiten bereite er ihr nicht, abgesehen von den ja sehr erfreulichen Schwierigkeiten temperamentvoller Kinder. Der Lehrer wünsche jedoch die Konsultation, und sie entspreche seinem Wunsche nur, um ihn nicht noch mehr gegen den Jungen aufzubringen. Der Junge füge sich den Anforderungen des Lehrers nicht ausreichend. Es sei daher zwischen Lehrer und Schüler zu Auseinandersetzungen gekommen, wobei der Junge dem Lehrer offenen Widerstand entgegensetzte und ihn vor allem durch freche Antworten aufbrachte.

Nun erfolgte ein Schwall von erbitterten Anklagen gegen den Lehrer. Er habe kein Verständnis für Kinder und behandle sie völlig falsch. An einem Elternabend hätte er offen erklärt, die Kinder müßten sich nach ihm richten und nicht er sich nach ihnen, und er werde nicht ablassen, bis die Kinder so seien, wie er sie haben wolle. Eine derart überlebte Paedagogik könne natürlich keine guten Resultate haben. Um so weniger noch, als der Lehrer sich offenbar selber nicht zu beherrschen wisse, die Kinder viel anschreie, auch körperlich strafe und mit Strafaufgaben überlaste. Kein Wunder, wenn ein ausgeprägter Charakter, wie es nun einmal ihr Bub sei, dagegen sich auflehne. An den Schwierigkeiten, die daraus entspringen würden, sei in erster Linie der Lehrer selber schuld und nicht der Junge, dessen Betragen sie übrigens nicht restlos billige. Solange aber der Lehrer sich nicht ändere, sei ihrer Ansicht nach wohl kaum eine Besserung zu erwarten. Kurz, wenn nun doch eine Erziehungsberatung stattfinden müsse, so könne ihr Sinn nur darin liegen, daß von kompetenter Seite dem Lehrer einmal der Standpunkt klar gemacht werde. Soweit die empörte Mutter.

Auf die Frage des Erziehungsberaters, was ihn denn herführe, erklärte der Junge mit einem verschmitzten Aufblick, in der Schule hätte er einige Lumpereien gemacht und nun sei der Lehrer „taub" über ihn. — Was das denn für Lumpereien gewesen seien? — Er hätte den Finger ins Tintenfaß getunkt und die Bank angestrichen, den Lehrer „ausgemacht", und so Sachen, und als er dafür vom Lehrer geohrfeigt wurde, hätte er gesagt, das sei ihm grad ganz gleich.

Auf die Frage, wie er denn dazu gekommen sei, so zu handeln, bekam der Junge plötzlich die Augen voll